

# Verdacht auf eine Lese- Rechtschreibstörung – Was tun?

Liebe Eltern,

haben Sie den Verdacht auf eine Lese- Rechtschreibstörung? Sie haben folgende Möglichkeiten:

- **Vereinbarung eines Termins mit unserer zuständigen Schulpsychologin Frau Pickelmann ([schulpsychologie@wvs-erlangen.de](mailto:schulpsychologie@wvs-erlangen.de) oder telefonisch: 091319330926, 016094918276)**

In einem persönlichen Gespräch und durch standardisierte Testverfahren wird dann genau geklärt, ob tatsächlich eine Lese-Rechtschreibstörung vorliegt.

Ist dies der Fall, erhalten Sie eine schulpsychologische Stellungnahme mit einer Empfehlung für einen Nachteilsausgleich und/ oder Notenschutz, die Sie dann mit einem Antrag auf Nachteilsausgleich und Notenschutz, den Sie entweder im Sekretariat oder auf der Homepage der DBRS bekommen, an der Schule einreichen können.

- **Vereinbarung eines Termins mit einer der beiden Beratungslehrerinnen Frau Mendl-Möhring oder Frau Nievelle ([mendl-moehring@dbrs.bayern](mailto:mendl-moehring@dbrs.bayern), [nivelles@dbrs.bayern](mailto:nivelles@dbrs.bayern))**

Die Testung kann direkt in der Schule stattfinden. Die Testunterlagen und ein Fragebogen unserer Schulpsychologin Frau Pickelmann, den wir Ihnen per Mail zukommen, werden dann mit dem Antrag auf Notenschutz und/oder Nachteilsausgleich an unsere Schulpsychologin weitergeleitet.

- **Aufsuchen eines Kinder- und Jugendpsychiaters für die Testung auf Lese- und Rechtschreibstörung**

Das dort ausgestellte Attest wird dann mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich und Notenschutz an der Schule, im Sekretariat oder bei den Beratungslehrerinnen Frau Mendl-Möhring oder Frau Nievelle abgegeben.

Die Schule wird sich danach für eine schulpsychologische Stellungnahme an Frau Pickelmann wenden, die anhand des Attests des Kinder- und Jugendpsychiaters ausgestellt wird.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen zu einem Termin für eine Testung in der Schule mit:

- aktuelle Englischhefte oder/und einen Leistungsnachweis
- aktuelle Deutschhefte oder/und einen Leistungsnachweis
- letztes Jahreszeugnis
- falls vorhanden, Attest des Kinder- und Jugendpsychiaters

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass bei jedem Schulwechsel ein neuer Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden muss und beachten Sie das jeweilige Ablaufdatum Ihres von der Schule ausgestellten Bescheids, damit Sie rechtzeitig eine Neuüberprüfung beantragen können, falls der Bescheid nicht bis zum Ende der Realschulzeit gilt.

Ein Rückzug des Antrags auf Nachteilsausgleich ist jeweils nur in der ersten Schulwoche möglich. Wenn in dieser Woche der Schulleitung kein schriftlicher Antrag auf Beendigung des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes vorgelegt wird, gilt der Bescheid aus den Vorjahren für ein weiteres Schuljahr oder bis zu seinem Ablaufdatum.